

## ADR - Empfehlung 1.5

### zur Berücksichtigung von beeinträchtigten Leistungen bei Embryotransfer (ET)

1. Leistungen können nur auf Antrag von der zuständigen Behörde als beeinträchtigt anerkannt werden. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Prüfungsjahres gestellt werden.
2. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der ET-Einrichtung über den Zeitpunkt des Embryotransfers sowie Angaben
  - über die Rastzeit (= Kalbung bis EB) oder
  - über die Güstzeit (= Kalbung bis Trächtigkeit)beizufügen bzw. sind im Antrag auszuweisen.
3. Dem Antrag ist nur dann stattzugeben, wenn
  - 3.1 die Güstzeit oder Rastzeit um wenigstens drei Standardabweichungen das Populationsmittel überschreitet,
  - 3.2 die Güstzeit länger als 150 Tage ist oder
  - 3.3 wenn es sich um eine ganzjährig geprüfte Kuh (bei Aberkennung der Jahresleistung) handelt.
4. Kühe mit drei Kalbungen ohne mittlere Lebensleistung werden behandelt, wie Kühe mit zwei Laktationsleistungen.
5. Beeinträchtigte Leistungen bleiben für die Berechnungen der folgenden Parameter unberücksichtigt:
  - 5.1 mittlere 305-Tage-Leistung und mittlere Zwischenkalbezeit
  - 5.2 mittlere Lebensleistung.
6. **Inkrafttreten**

Diese Empfehlung tritt zum 1. Januar 1993 in Kraft.

© Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung von der ADR reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.